

Datum:  
06.07.2017

Betreff

## **Sicherheitsdienst am Busparkplatz/Busbegleitung**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Schulverbandsversammlung Trittau (Entscheidung)	17.07.2017	Ö

### **Sachverhalt:**

Auf dem Schulbusparkplatz bzw. in den Schulbussen kommt es immer wieder zu Konflikten zwischen den Schülern. Die Grundschüler werden von einer Lehrkraft zu den Schulbussen begleitet. Diese können aber nicht alle Schüler beaufsichtigen bzw. werden von den älteren Schülern nicht ernst genommen. Die Schüler teilen den Lehrkräften regelmäßig Vorfälle mit, allerdings werden keine Namen von den Übeltätern genannt. Um diese Situation zu entschärfen, wurde die Idee aufgegriffen ein Sicherheitsunternehmen als Aufsicht am Busparkplatz zu beauftragen. Der Sachverhalt wurde bereits mit der Polizeidienststelle Trittau erörtert. Diese begrüßt eine solche Vorgehensweise und sagt die Kooperation mit einem derartigen Unternehmen zu.

Der Arbeitsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 über die Problematik beraten und die Empfehlung ausgesprochen, die Schulverbandsversammlung möge einen Sicherheitsdienst zur Aufsicht auf dem Busparkplatz (eine Busbegleitung wäre zu klären) zu beauftragen. Die entsprechenden Kosten sind im Nachtragshauhalt einzustellen. Die Aufsicht soll an 3 Wechseltagen die Woche mit einer Befristung von 2 Monaten bis zu einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit 4 wöchiger Kündigungsfrist erfolgen.

Die Nachfrage bei zwei Sicherheitsunternehmen hat ergeben, dass für eine beauftragte Sicherheitsperson ca. 22 € (inkl. MwSt.) in der Stunde zu entrichten sind. Es gibt Unternehmen bei denen eine Beauftragung immer für zwei Personen erfolgen muss. Ein anderes Unternehmen stellt erst im Bedarfsfall zwei Personen zur Verfügung. Die Mindesteinsatzzeit beträgt dort 4 Stunden am Tag.

Eine Sicherheitsperson hat eine Sachkundeprüfung nach § 34a Gewerbeordnung vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt und hat damit die rechtlichen Grundlagen erworben. Sie kann das „Jedermann Festnahmerecht“ nach § 127 der Strafprozessordnung ausüben und ist auf dem Grundstück des Auftragsgebers Weisungsbefugt (Hausrecht). Der Kontakt bzw. die Meldung von Straftätern und Vorfällen bei der örtlichen Polizei sind selbstverständlich.

Eine Busbegleitung ist sicherlich möglich, aber die Sicherheitsperson darf lediglich begleiten. Die Kosten, die für eine Busbegleitung entstehen, können erst bei einer konkreten Angebotsanforderung ermittelt werden. Das Hausrecht im Schulbus obliegt dem Busfahrer (die Busse sind Eigentum der Verkehrsbetriebe).

In erster Linie soll eine beauftragte Sicherheitskraft deeskalierend wirken. Diesbezüglich sind die Mitarbeiter, nach Aussage der Unternehmen, geschult worden. Damit für potentielle Streitmacher kein Muster erkennbar ist, sollte der Einsatz in unregelmäßigen Abständen an unterschiedlichen Tagen erfolgen. Eine Beauftragung kann monatlich erfolgen bzw. gekündigt werden und ist somit flexibel regulierbar. Der Einsatz eines Sicherheitsunternehmens sollte im Zeitraum der nachmittäglichen Busabfahrtszeiten erfolgen (die Busabfahrtszeiten sind noch zu klären, ca. 12 Uhr bis 17 Uhr). Legt man eine

Beauftragung von ca. 5 Stunden am Tag, 3-mal die Woche zugrunde, entstehen Kosten von ca. 1.320 € im Monat.

**Beschlussvorschlag:**

Die Schulverbandsversammlung Trittau beauftragt die Verwaltung bei einem seriösen Sicherheitsunternehmen ein Angebot für einen halbjährigen Einsatz nach den Sommerferien einzuholen und nach Rücksprache mit der Schulverbandsvorsteherin zu beauftragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die entstehenden Kosten sind im Nachtragshaushalt einzustellen.

**Anlagen:**